

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 15.12.2025	www.ris.bka.gv.at
----------------------	---------------------------------	--------------------------

Nr. 7 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee betreffend „Abfallgebührenordnung 2026“**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), als auch § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 idgF wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHREN

Für die Sammlung (Erfassung) und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN

Die Abfallgebühr beträgt pro Abfuhr einer	2-wöchig	4-wöchig
	Euro	Euro
60-Liter Restabfalltonne	8,57	8,76
90-Liter Restabfalltonne	12,33	12,47
120-Liter Restabfalltonne	16,10	16,27
240-Liter Restabfalltonne	31,59	31,87
	1-wöchig	2-wöchig
	Euro	Euro
770-Liter Restabfalltonne	101,26	102,33
1100-Liter Restabfalltonne	141,21	142,42
	Euro	
Abfallsack 60-Liter	7,50	
Grünschnittsack 80-Liter	7,50	

Biotonne:

120 l Biotonne zusätzlich bei Mehrbedarf /Jahr	114,38
240 l Biotonne zusätzlich bei Mehrbedarf/Jahr	114,38
Zusatzentleerung einer 120 l Biotonne nach Fehlwürfen als Restabfall	31,65
Zusatzentleerung einer 240 l Biotonne nach Fehlwürfen als Restabfall	44,31

Sondertarif Feuerkogel:

einzelne Entleerung/nach Bedarf

60-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	7,39
90-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	10,60
120-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	13,83
240-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	27,17
770-Liter Restabfalltonne inkl. Miete	88,31

Die Abfallgebühr beträgt pro Quartal einer	2-wöchig	4-wöchig
	Euro	Euro
60-Liter Restabfalltonne	55,70	28,46
90-Liter Restabfalltonne	80,12	40,53
120-Liter Restabfalltonne	104,68	52,88
240-Liter Restabfalltonne	205,32	103,57

	1-wöchig	2-wöchig	4-wöchig
	Euro	Euro	Euro
770-Liter Restabfalltonne	1.316,44	665,15	339,57
1100-Liter Restabfalltonne	1.835,67	925,70	470,93

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.
www.ris.bka.gv.at

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt in dem jeweiligen Quartal, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2026, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Sabine Promberger